

Der Umtausch des bisherigen Führerscheins ist für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben erhalten und werden beim Umtausch in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt (s. Rückseite).

Hinweise für Inhaber der Klasse 2

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, müssen ihren Führerschein bis zum 31.12.2000 umgetauscht haben, da ab 01.01.2001 die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 erlischt.

Für alle Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die ab 01.01.1950 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr geführt werden.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (künftig Klasse CE) werden auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen Untersuchung und der Überprüfung der Sehleistung.

Hinweise für Inhaber der Klasse 3

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten beim Umtausch neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Fahrzeugkombinationen/Züge über 12 t) erhalten bleiben, muß dies beim Umtausch besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt) erteilt, die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet wird. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklassen alle 5 Jahre ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich.

Wird die Fahrerlaubnis nicht umgetauscht, so dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE (beschränkt) fallende Fahrzeugkombinationen/Züge geführt werden.

Inhaber der Klasse 3, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, müssen ihren Führerschein bis zum 31.12.2000 umgetauscht haben, um die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse CE (beschränkt) zu behalten.

Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus) müssen spätestens zum Ablauf der Gültigkeit dieser Fahrerlaubnis zusätzlich zum Verlängerungsantrag auch den Umtausch des Führerscheins beantragen.

Das Umtauschverfahren bietet zwei Möglichkeiten:

1. Regelfall
Der bisherige Führerschein wird einbehalten. Der neue Führerschein wird per Post zugesandt. Bis zum Eingang des neuen Führerscheins wird eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung ausgestellt, die im Inland berechtigt, ohne Führerschein Kraftfahrzeuge zu führen. Hierdurch erübrigen sich weitere Behördengänge.
2. Der Führerschein verbleibt beim Fahrerlaubnisinhaber. Dem Antrag auf Umtausch wird eine Kopie des bisherigen Führerscheins beigelegt. Nach Fertigstellung des neuen Führerscheins muß bei der Fahrerlaubnisbehörde (nicht bei der örtlichen Behörde oder Bezirksverwaltungsstelle) der bisherige gegen den neuen Führerschein eingetauscht werden. Es entstehen zusätzliche Wege und Zeitaufwand.

Sofern mit dem neuen Führerschein auch der entwertete alte Führerschein zurückgesandt werden soll, ist dies auf dem Antrag anzukreuzen.

Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts
und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

**Anlage 2
Rückseite**

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnis- klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gem. Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüssel- zahl gem. Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89	A, A1, M, L		L 174, 175
1	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
1 a	vor dem 01.01.89	A, A1, M, L		L 174, 175
1 a	nach dem 31.12.88	A ¹⁾ , A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leicht- krafträder	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.04.86	A1, M, L		L 174, 175
1 b	vor dem 01.01.89	A1, M, L		L 174, 175
1 b	nach dem 31.12.88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 01.04.80	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	nach dem 31.03.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
3 (a + b)	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12 000 kg, L≤3) T ²⁾	C 1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12 000 kg, L≤3) T ²⁾	C 1 171, L 174, 175
3	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12 000 kg, L≤3) T ²⁾	C 1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12 000 kg, L≤3) T ²⁾	C 1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12 000 kg, L≤3) T ²⁾	C 1 171, L 174, 175
4	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	vor dem 01.04.80	A1, M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
5	vor dem 01.04.80	M, L		L 174, 175
5	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	L		L 174, 175
5	nach dem 31.12.88	L		L 174

1) § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung

2) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)	unbeschränkte Fahr- erlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gem. Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklasse
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D 1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen		
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastplätzen oder nicht mehr als 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse		D 79 (S1≤24/7 500 kg)